jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/9 92/01/0811

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §18 Abs1;

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 AsylG 1991 kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß Vernehmungen auch dann, wenn der Asylwerber außer seiner Muttersprache noch weitere Sprachen in einem zur Verständigung ausreichenden Maße beherrscht, nur unter Beiziehung eines der Muttersprache des Asylwerbers mächtigen Dolmetschers zulässig wären. Für eine derart enge Auslegung bietet das Gesetz weder einen Anhaltspunkt noch entspricht dies den Grundsätzen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens (Hinweis E 18.9.1991, 91/01/0047).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010811.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at